

Stromzähler und Messstellenbetrieb – die wichtigsten Fragen und Antworten

Für eine zuverlässige Stromversorgung arbeiten verschiedene Marktpartner eng zusammen. Als Ihr Energielieferant beliefern wir Sie mit Strom und erstellen Ihre Energierechnung. Eine weitere wichtige Rolle übernimmt der Messstellenbetreiber. Wenn der Messstellenbetrieb Bestandteil Ihres Stromlieferungsvertrags ist (sogenannter *Kombivertrag*), gelten die folgenden Besonderheiten – hier übersichtlich für Sie aufbereitet in Fragen und Antworten.

1. Was ist der Messstellenbetrieb?

Der Messstellenbetrieb umfasst alle Aufgaben rund um Ihren Stromzähler. Dazu gehören insbesondere der Einbau, der Betrieb, die Wartung und – falls erforderlich – der Austausch des Zählers.

2. Wer ist für den Messstellenbetrieb bzw. den Stromzähler zuständig?

Der Messstellenbetreiber ist für Ihren Stromzähler verantwortlich. In der Regel ist das der örtliche Netzbetreiber (*grundzuständiger Messstellenbetreiber*) - in Pforzheim zum Beispiel die Stadtwerke Pforzheim. Es kann aber auch ein anderer Anbieter sein. Der Messstellenbetreiber stellt uns, Ihrem Energielieferanten – Stadtwerke Pforzheim – die Verbrauchsdaten bereit, auf deren Basis wir die Rechnung erstellen.

3. Wer entscheidet, welcher Stromzähler eingebaut wird?

Der Messstellenbetreiber legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest, welche Messeinrichtung wo eingebaut wird. Er bestimmt auch über die Größe und Anzahl der Messeinrichtungen. Falls erforderlich, entscheidet er auch über den Einbau zusätzlicher Steuerungseinrichtungen.

4. Darf der Messstellenbetreiber meine Wohnung oder mein Haus betreten?

Ja. Wenn Arbeiten am Stromzähler notwendig sind, darf der Messstellenbetreiber Ihre Räumlichkeiten betreten. Das gilt ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist gesetzlich geregelt (§ 38 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG).

5. Kann ich meine Messdaten einsehen?

Wir stellen Ihnen alle Informationen zur Verfügung, die für Sie als Kunde wesentlich sind oder die sich aus dem Messstellenvertrag ergeben – soweit Sie diese nicht bereits direkt vom Messstellenbetreiber erhalten.

Sie haben außerdem einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in Ihre Messdaten.

Der Umfang ist in § 53, 61 MSBG und Artikel 7 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i. V. m. Art. 23 Absatz 2 Richtlinie (EU 2019/944 geregelt.

Gerne informieren wir Sie darüber, welche Möglichkeiten Ihnen hierfür zur Verfügung stehen und teilen Ihnen erforderliche Informationen unverzüglich mit.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Messstellenbetrieb oder zu Ihren Rechten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kontakt:

(07231) 3971-3971

serviceline@stadtwerke-pforzheim.de

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Juli 2026

Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Präambel

(1) ¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden.

(2) ¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.

(3) ¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbetreiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

(1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

Abkürzung	Beteiligter
NB	Netzbetreiber
LF	Lieferant
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
MSB	Messstellenbetreiber

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM) der Bundesnetzagentur (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2) ¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten erheben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder
- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

(1) Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

(2) Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Werte sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Einspeise- und Entnahmestelle (Marktlotation)
- Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen (Messlokation)
- Netzanschluss (Netzlotation)

(3) Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	Marktllokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	--
			Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	x	x	--	--
		Netzllokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	--
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	x
			Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	x	x	--	x
2	Lieferbeginn/ Neuanlage/ Beginn der Ersatz-/ Grund-versorgung/ Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktllokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	x	x	--	x
3	Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktllokation bzw. Tranche	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x		x
4	Zwischenablesung	Marktllokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x		x
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	x	x	x	x